

51. Findet die Befreiungsvorschrift des Abs. 2 des Tarifs Nr. 1 c zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 auch auf Einzahlungen Anwendung, die vor Eröffnung des Betriebes des Bergwerks ausgeschrieben werden? Begriff der Betriebsöffnung.

VII. Civilsenat. Ur. v. 30. September 1902 i. S. Gewerkschaft
H. S. (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 194/02.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Die klagende Gewerkschaft hatte im Jahre 1898 zum Zwecke der Gewinnung von Mineralien nach bergtechnischen Regeln mit der Aussteufung eines Schachtes in der Gemarkung E. begonnen. Die Arbeiten waren infolge des Durchbruchs von Trieb sand und Wasser noch nicht beendet, so daß eine Förderung vorläufig nicht stattfand. Behufs Fertigstellung des Schachtes wurden nach dem 1. Juli 1900 Zubeußen auf die einzelnen Rufe in einer Gesamthöhe von 300000 *M* ausgeschrieben und auch verwendet. Der beklagte Fiskus erhob auf Grund des Tarifs Nr. 1 c zu dem Reichsstempelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900 (R.G.Bl. S. 275) den Stempel zu 1 v. *§*. von den ausgeschrieben Einzahlungen mit 3000 *M*. Die Klägerin war der Ansicht, daß die Zubeußen, weil zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt, steuerfrei seien (Abs. 2 der angeführten Tarifnummer), und forderte den eingezogenen Stempelbetrag zurück. Das Landgericht verurteilte den Fiskus nach dem Klageantrage, das Oberlandesgericht dagegen wies die Klage ab. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach dem Tarif Nr. 1 c zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900 werden Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Rufe, Rufe scheine) mit einem festen Stempel von 1,50 *M* für jede einzelne Urkunde belegt. Im zweiten Absätze der Tarifnummer ist eine fernere Besteuerung aller nach dem 1. Juli 1900 auf Werte der angegebenen Art ausgeschrieben Einzahlungen mit 1 v. *§*. vom Betrage der Einzahlung vorgesehen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind oder verwendet werden.

Der Zweck des Gesetzes war, auch die bergbaulichen Unternehmungen der Gewerkschaften mehr, als bisher, zur Besteuerung heranzuziehen und sie tunlichst denen der Aktiengesellschaften in diesem Punkte gleichzustellen. Aktien unterliegen nach dem Tarife Nr. 1 a und b einem Wertstempel von 2 bzw. $2\frac{1}{2}$ v. H. vom Nennwert oder dem näher im Gesetze bezeichneten Betrage. Diese Besteuerung erwies sich für die Rüge, die keinen Nennwert haben, als untunlich. Man ließ es daher für die einzelnen Rugscheine als die Urkunden über Anteile an dem Vermögen einer bestimmten Gewerkschaft bei dem niedrigen — dem bisherigen preussischen Landesstempel entsprechenden — Fixstempel von 1,50 *M* für jeden Rugschein bewenden und besteuerte die tatsächlichen Einzahlungen, die auf jene Scheine ausgeschrieben würden, indem man erwog, daß es sich nach der Natur des Bergwerksbetriebes nicht von vornherein übersehen lasse, welche Beträge für das Unternehmen erforderlich seien, daß vielmehr, abweichend von dem Verfahren der Aktiengesellschaften, das benötigte Kapital erst allmählich mit fortschreitendem Ausbau des Bergwerks von den Gewerken in der Form von Zuzüssen eingefordert werde (Bericht der Reichstagskommission S. 22 ff.). Es ist hiernach klar, daß an sich auch das in gewerkschaftlichen Unternehmungen angelegte Kapital von der Steuer, die niedriger als der Aktienstempel bemessen war, hat getroffen werden sollen. Es wurde indessen geltend gemacht, daß die Einzahlungen, die man besteuern wollte, nicht immer als ein Kapitalzuwachs und eine Verbesserung der Vermögenslage anzusehen seien, sondern in vielen Fällen auch zur Deckung von Betriebsverlusten eingefordert würden. Deshalb wurde beschlossen, derartige Einzahlungen vom Stempel freizulassen; ihnen sind dann die in der Form von Zuzüssen erscheinenden Ausgaben hinzugefügt, die zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden, weil man nicht nur Einzahlungen zur Deckung, sondern auch solche zur Verhütung von Verlusten und überhaupt diejenigen von der Besteuerung befreien wollte, welche nicht zur Erweiterung des Betriebes dienen.

Vgl. Kommissionsbericht S. 24; Stenographische Berichte über die 10. Legislatur-Periode I. Session 1898/1900 S. 5871, 5872, 6017, 6018, Reden der Abgeordneten Grafen v. Oriola und Hilbert, Drucksachen Nr. 902.

Die Befreiungsvorschriften beziehen sich demgemäß lediglich auf Einzahlungen, die nach Eröffnung des Betriebes gefordert werden. Daß die vor diesem Zeitpunkte geleisteten, der Ermöglichung des Betriebes dienenden Ausgaben, also die Kosten der ersten Anlage des Bergwerks, der Schaffung der Betriebsstätte, das Anlagekapital in diesem Sinne, haben stempelfrei bleiben sollen, ist weder aus dem Wortlaute des Gesetzes noch aus den Verhandlungen des Reichstages, aus dessen Initiative die Abänderungen des Reichsstempelgesetzes hervorgegangen sind, zu entnehmen. Man könnte also zu einer der Klägerin günstigen Entscheidung und zur Anwendung der Befreiungsvorschrift nur dann gelangen, wenn es sich bei den vom Beklagten zur Steuer herangezogenen Einzahlungen um ein bereits im Betriebe befindliches Bergwerk handelte. Dies ist aber vom Berufungsrichter ohne Rechtsirrtum verneint. Was man unter Bergwerksbetrieb im Sinne des Reichsstempelgesetzes zu verstehen hat, ist im Gesetze nicht gesagt. Gelegentlich ist in den parlamentarischen Verhandlungen von der Fertigstellung und dem Herstellungspreis des Bergwerks die Rede (Stenographische Berichte S. 5875. 5909). Die Meinung ist also offenbar gewesen, daß nur ein fertiges Bergwerk in Betrieb gesetzt und betrieben werden könne, und es fragt sich daher, wann ein Bergwerk als fertig anzusehen ist. Unter einem Bergwerk versteht man bergtechnisch und im gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht sowohl die Berechtigung zum Bergbau, die auf Verleihung oder, wie beim Kalibergbau in Hannover, auf dem Rechte des Grundeigentümers beruhen kann, als die gesamte bergbauliche Anlage, welche behufs Gewinnung der Mineralien errichtet worden ist.

Vgl. Weith, Bergwörterbuch S. 64; Entsch. des R.G.'s Bd. 19 S. 192, Bd. 30 S. 210.

Hiernach ist ein Bergwerk jedenfalls erst vollendet, wenn die Anlage die Gewinnung des Minerals ermöglicht, wenn also mindestens ein die Förderung gestattender Zugang zu dem Mineral in Form eines Schachtes oder einer sonstigen bergbaulichen Anlage vorhanden ist. Bis dahin ist eine Inbetriebsetzung der Zeche, eine regelmäßige, durch die Belegschaft ausgeführte Grubenarbeit ausgeschlossen (Weith, a. a. O. S. 98). Darauf, daß schon vor diesem Zeitpunkte bergbauliche Anlagen ausgeführt werden, und daß, wie der erste Richter es bezeichnet, die Technik des Bergbaus nicht bloß bei den Förderungsarbeiten,

sondern auch bei den Ausschachtungsarbeiten ihre Rolle spielt, kommt es nicht an. Ob man bei den letzteren Arbeiten im bergmännischen Sinne von einem Treiben oder Betreiben des Bergwerks sprechen kann, soll dahingestellt bleiben. Im Sinne des Reichsstempelgesetzes, das wirtschaftliche Zwecke verfolgt, handelt es sich um den wirtschaftlichen Begriff des Betriebes, der voraussetzt, daß mit der ertragbringenden Tätigkeit der Förderung des Minerals begonnen ist. Früher kann auch nicht von Betriebsverlusten die Rede sein. Eine ganz andere, hier nicht zu erörternde Frage ist es, ob neue Schachtanlagen nach Eröffnung des Betriebes eines Bergwerks zu diesem Betriebe gehören. Es ist auch nicht zu entscheiden, ob die Abteufung des ersten Schachtes bereits zum Bergbaubetriebe gemäß § 148 des Berggesetzes zu rechnen ist. Die von der Revisionsklägerin angezogenen Urteile des Reichsgerichts,

Entsch. dess. in Zivilf. Bd. 26 S. 224 und Bd. 35 S. 170, bejahen dies übrigens nicht, sondern betreffen Anstalten- und Einrichtungen, die unzweifelhaft der Inbetriebsetzung des Bergwerks in dem entwickelten Sinne nachgefolgt sind. Daß das Reichsstempelgesetz anders, als geschehen, ausgelegt werden müsse, folgt auch nicht, wie die Revision meint, aus dem ersten Absatz des Tarifs Nr. 1 c. Wenn dort die Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke für stempelspflichtig erklärt sind, so ist klar, daß für diese Stempelspflicht der Betrieb oder Nichtbetrieb des Bergwerks gleichgültig ist. Es genügt das Vorhandensein einer Urkunde über den Anteil eines Gewerkes am gewerkschaftlichen Vermögen.

Es. auch die Fassung im Tarif Nr. 4 a 3, wo dem Stempel Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften unterworfen sind. Für den Begriff des Betriebes ist aus jener Vorschrift nichts zu entnehmen. Daß der § 102 des Berggesetzes dem gewonnenen Ergebnis nicht entgegensteht, hat der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt. Wenn die Gewerke verpflichtet sind, die zum Betrieb erforderlichen Beiträge zu zahlen und die Schulverbindlichkeiten der Gewerkschaft zu decken, so haben sie auch die für die Inbetriebsetzung des Bergwerks notwendigen Kosten, also die Kosten der ersten Anlage, zu tragen. Daraus folgt aber nicht, daß diese erste Einrichtung schon Betrieb ist. Im vorliegenden Falle steht fest, daß die zu besteuern den Einzahlungen zum Zwecke der Fertigstellung derjenigen Schachtanlage

ausgeschrieben sind, welche erst den Zutritt zu dem Mineral eröffnen soll, ohne daß bereits irgendwie in dem betreffenden Felde mit der Förderung begonnen worden wäre. Sie sind also weder zur Deckung von Betriebsverlusten noch zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt und verwendet. Es fehlt zur Zeit an einem Bergwerke, das betriebsfähig wäre. Daß das Gesetz auch die für die Herstellung des Bergwerks notwendigen Kosten, ohne deren Aufwendung der Betrieb nicht begonnen werden kann, von der Steuer habe frei lassen wollen, erhellt nicht. Die Absicht einer möglichst Gleichstellung der Gewerkschaften mit den Aktiengesellschaften spricht für das Gegenteil, und es möchte auch nicht, wie der erste Richter annimmt, widersinnig sein, daß Einzahlungen, die nach der Inbetriebsetzung des Bergwerks als steuerfrei gelten können, versteuert werden müssen, sofern sie erst diese Inbetriebsetzung vorbereiten sollen. Hätte der Gesetzgeber die Befreiung auch auf solche Kosten der ersten Einrichtung des Bergwerks ausdehnen wollen, so wäre diesem Willen ein entsprechender Ausdruck im Gesetze zu geben gewesen. Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob der vom Berufungsrichter herangezogene Gesichtspunkt des Kapitalwachses zutrifft, und ob auf die von ihm ferner betonte Tendenz des Gesetzes, dem Reiche Mittel zuzuführen, entscheidendes Gewicht zu legen ist.“